



Landratsamt Gotha · Postfach 100147 · 99851 Gotha

KGS Stadtplanungsbüro Helk GmbH
Kupferstraße 1
99441 Mellingen

EINGEGANGEN

31. Aug. 2022

Die Kreisverwaltung arbeitet zur Verringerung von Infektionsrisiken und zur Verbesserung der Qualität der Vorgangsbearbeitung bis auf Weiteres ausschließlich mit Terminvergaben. Siehe auch Fußzeile

Telefon
03621-214254
Fax
03621-214125

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
6.1.1/Grz

Name
Herr Grzeschik

Datum
26.08.22

**Stadt Friedrichroda,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet "Pfadfinderranch Grünes Tal"**

hier: Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

AZ: L2022013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingereichten Planungsunterlagen zu o. g. Vorentwurf wurden seitens der berührten Ämter des Landratsamtes Gotha unter planungs-, denkmalschutz-, umweltschutz- und brandschutzrechtlichen Gesichtspunkten aufgrund der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen geprüft und fachlich beurteilt.

1. Stellungnahme des Arbeitsbereiches Kreientwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus:

Die vorgelegten Unterlagen wurden auf der Grundlage der durch den Arbeitsbereich Kreientwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus zu vertretenden Belange (Fokus: Wirtschaftsförderung und Kreientwicklung) geprüft.

Die Stadt Friedrichroda (insgesamt 7.115 Einwohner per 31.12.2021 mit den Ortsteilen Ernströda und Finsterbergen) ist staatlich anerkannter Heilklimatischer Kurort und regional bedeutsamer Tourismusort mit dem Fokus auf Natur-, Aktiv- und Kurtourismus. Friedrichroda kann auf eine lange Kurtradition (seit den 30er Jahren des 19. Jh.) und die höchste Zahl an Übernachtungen pro Jahr in Thüringen (z. B. 2017 und 2018: über 400.000) verweisen.

Landratsamt Gotha
18.-März-Straße 50 · 99867 Gotha
Telefon: (03621) 214-0
Telefax: (03621) 214-283
E-Mail: Poststelle@kreis-gth.de
Internet: www.landkreis-gotha.de

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Gotha
Commerzbank
Raiffeisenbank Gotha eG

IBAN	DE40 8205 2020 0750 1000 01	BIC	HELADEF1GTH
IBAN	DE91 8204 0000 0359 9644 00	BIC	COBADEFFXXX
IBAN	DE24 8206 4168 0000 0121 30	BIC	GENODEF1GTH

Termine können per E-Mail oder Telefon über die Sekretariate der zuständigen Ämter vereinbart werden. Termine für die Kfz-Zulassung können online unter www.landkreis-gotha.de gebucht werden.

Planungsanlass ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung, Umnutzung und Ergänzung des ca. 1,22 ha großen Geländes der Pfadfinderranch „Grünes Tal“ südöstlich der Ortslage von Friedrichroda in Fortsetzung der Tradition der Jugendbildungsstätte für Ökologie und Umwelt (vgl. Begründung, S. 1).

Das Vorhaben steht Entwicklungsabsichten der Kreisentwicklung bzw. Belangen der Wirtschaftsförderung nicht entgegen. Die Erhaltung, Weiternutzung und punktuelle Nutzungserweiterung des Areals sind aus Sicht der Kreisentwicklung ausdrücklich zu begrüßen. Infrastrukturelle Planungen, welche durch das Vorhaben tangiert bzw. betroffen sein könnten, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

Touristische Belange sind durch das geplante Vorhaben nicht negativ berührt. Mit der Sicherung und Weiterentwicklung der Pfadfinderranch „Grünes Tal“ wird das touristische Angebotsspektrum der Stadt Friedrichroda erweitert.

2. Stellungnahme des Sachgebietes Bauordnung und Bauleitplanung zum Bauplanungsrecht:

Ziel o. g. Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die dauerhafte Sicherung sowie geringfügige bauliche Erweiterung einer bestehenden Freizeit- und Jugendbildungsstätte inmitten eines Waldgebietes in der Gemarkung Friedrichroda zu schaffen. Die Fläche ist dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

Entsprechend der geplanten Nutzung als Freizeit- und Erholungszentrum wird das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet (SO) nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der konkreten Zweckbestimmung „Pfadfinderranch“ ausgewiesen.

Durchgeführt wird ein zweistufiges Bauleitplanverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB, einschließlich einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Friedrichroda ist der betreffende Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die erforderliche Änderung des FNP wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben.

Hinweise :

2.1

Dem unter Punkt 5.2 der Begründung dargelegten Planungskonzept nach sollen zwei der im Baufeld 3 befindlichen Wanderhütten zu einer Imkerei sowie einer Seminarhütte umgenutzt werden. Lediglich die nördliche Hütte (Baufeld 3 a) soll weiterhin zum dauerhaften Aufenthalt von Personen und Übernachtungszwecken genutzt werden.

Nach § 26 Abs. 5 Thüringer Waldgesetz ist bei der Errichtung von Gebäuden ein Abstand von 30 m erforderlich. Hiervon kann durch die Untere Bauaufsicht im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens nur befreit werden, wenn die Untere Forstbehörde aus fachlicher Sicht keine Gefahrenlage erkennt und dem zustimmt.

Die zuständige Forstbehörde ist zwingend am Verfahren zu beteiligen.

2.2

Im Hinblick auf die im Baufeld 1 zulässige Wohnnutzung und laut Begründung beabsichtigte Umnutzung eines Teilbereiches des Hauptgebäudes zu Wohnzwecken wird empfohlen, die Zulässigkeitstatbestände für die Betriebswohnung im Durchführungsvertrag zu konkretisieren sowie die Anzahl der Wohneinheiten auf nur eine zu begrenzen.

Eine spätere mögliche Umwandlung einer betriebsbezogenen Wohnung in eine allgemeine Wohnung ist grundsätzlich nicht zu befürworten.

2.3

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufgestellt. Bestandteile eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind der mit der Gemeinde abgestimmte Plan zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) sowie die Verpflichtung durch den Vorhabenträger zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten (Durchführungsvertrag). Diese müssen vor Satzungsbeschluss vorliegen.

3. Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde:

Gegen die vorliegende Planung bestehen keine Einwände.

Im Plangebiet befinden sich keine Bau- und Kunstdenkmale bzw. archäologischen Denkmale, die im Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) eingetragen sind. Auf die Meldepflicht gemäß § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) bei archäologischen Zufallsfunden wird im Text- und Zeichnungsteil jeweils hingewiesen.

4. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde:

Die eingereichten Unterlagen wurden auf der Grundlage der §§ 1, 1 a, 2 a und 9 BauGB sowie der §§ 1, 2, 13-19 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fachlich geprüft und bewertet. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) kann dem o. g. Bebauungsplanentwurf zugestimmt werden.

Er wird gebeten, folgenden Hinweis an den Bauherrn zu übermitteln:

Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Wald“, ist das Verlegen oder die wesentliche Änderung von Leitungen, die Errichtung von stationären Einfriedungen aller Art, die Neuerrichtung und die wesentliche Änderung von baugenehmigungspflichtigen Anlagen, die Durchführung von Veranstaltungen sowie das Aufstellen von Zelten oder sonstigen beweglichen Unterkünften außerhalb dafür bestimmter Plätze naturschutzrechtlich erlaubnispflichtig. Ein entsprechender Antrag auf landschaftsschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 36 Abs. 5 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) ist rechtzeitig bei der UNB zu stellen.

5. Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde:

Zu dem beabsichtigten Vorhaben ist seitens der Unteren Wasserbehörde (UWB) Folgendes mitzuteilen:

5.1

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III mehrerer Wassergewinnungsanlagen. Eine abschließende wasserwirtschaftliche Beurteilung des Vorhabens kann aufgrund unzureichender Planunterlagen/Angaben derzeit nicht erfolgen. Es sind folgende Ergänzungen vorzunehmen:

- Mit welchem Wasser werden die Löschwasserbecken gespeist?
- Mit welchem Wasser werden die Wasserflächen A2 gespeist?
- Gibt es ein Überlauf der Teiche? Wenn ja, wohin entwässert dieser?
- Sind die Teiche gedichtet oder dienen die Teiche als Versickerungsteiche?
- Wohin wird das Niederschlagswasser von den befestigten Flächen abgeleitet? (Kanal des Zweckverbandes, Versickerung ins Gewässer (Fließgewässer oder Grundwasser) oder in die Wasserteiche A2 etc.)
- Was ist unter einem Lehmwasser-Rückhaltebecken zu verstehen und wie funktioniert es?
- Wie erfolgt die Beweidung durch die Alpakas? Wie groß ist die Herde und welche Fläche steht dafür zur Verfügung?

Begründung:

Die Anforderungen an die Maßnahmen in den Schutzzonen werden durch die geltenden Schutzzonenbeschlüsse bestimmt. Für diese Flächen ist der Schutzzonenbeschluss des Kreistages Gotha Nr. 0080/1980 vom 17.04.1980 heranzuziehen. Der Beschluss über die Festsetzung der Wasserschutzgebiete gilt gemäß § 106 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) fort. Innerhalb von Wasserschutzgebieten ist wasserwirtschaftlichen Belangen (hier Belange des Trinkwasserschutzes) grundsätzlich der Vorrang einzuräumen.

Die Grasnarbe und auch der Schutz des Oberbodens ist innerhalb einer Trinkwasserschutzzone ein entscheidendes Element für den Schutz des Grundwasserdargebotes. Daher ist es erforderlich zu wissen, wie die Beweidung und mit welchem Tierbesatz erfolgt.

Gemäß des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und i. V. m. dem Thüringer Wassergesetz (ThürWG) sind für die Entnahmen von Wasser aus dem Fließgewässer und auch aus dem Grundwasser wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. den Benutzungstatbeständen nach § 9 Abs. 1 WHG erforderlich. Da es keine Angabe über diese Wasserentnahmen gibt oder, dass das gesamte Wasser vom Zweckverband Schilfwasser-Leina bezogen wird, vorliegt, sind die geforderten Informationen vorzulegen.

5.2

Im Zuge des Vorhabens sind bauliche Maßnahmen im Gewässerrandstreifen des Fließgewässers „Schilfwasser“ vorgesehen, welche der wasserrechtlichen Genehmigung entsprechend § 28 Abs. 1 ThürWG bedürfen. Durch den Antragsteller ist rechtzeitig vor Beginn der Bautätigkeit (mind. drei Monate im Voraus) ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung entsprechend § 28 Abs. 1 ThürWG bei der UWB des Landkreises Gotha zu stellen.

Eine Vorab-Abstimmung zum Vorhaben mit der UWB wird aufgrund der Komplexität des Gesamtvorhabens dringend empfohlen.

Begründung:

Im nördlichen Planungsgebiet fließt das Fließgewässer „Schilfwasser“ von Richtung West nach Ost. Das „Schilfwasser“ ist entsprechend der amtlichen Gewässerkartierung des Freistaates Thüringen als Gewässer 2. Ordnung eingestuft, die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, ThürWG) sind entsprechend anzuwenden.

Das Gewässer einschließlich dessen Gewässerrandstreifens ist geschützt. Als Gewässerrandstreifen definiert sich im baurechtlichen Außenbereich die an die Böschungsoberkante landseitig anschließende Fläche in einer Breite von 10,00 m, § 29 Abs. 1 ThürWG. Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung baulicher Anlagen im Gewässer sowie im geschützten Gewässerrandstreifen bedarf der wasserrechtlichen Genehmigung, § 28 Abs. 1 ThürWG.

Laut Bebauungsplan betrifft das konkret folgende Maßnahmen:

- Errichtung Verkehrsfläche im Gewässerrandstreifen, Abstand zur Böschungsoberkante < 10,00 m
- Errichtung von 2 Stellplatzflächen/Garagen im nordöstlichen Planungsgebiet (90 m², 54 m²)
- Errichtung Lagergebäude im nördlichen Grundstücksbereich (Gebäude Nr. 4, ca. 125 m² Grundfläche)
- Errichtung Sanitärgebäude (85,5 m²) im rechten Gewässerrandstreifen
- Verlegung Elektroleitung im Gewässerrandstreifen (west>nordost)

5.3

Im Rahmen des Vorhabens fällt gesammeltes Niederschlagswasser an, Informationen bezüglich dessen Entsorgung sind nicht in den Antragsunterlagen enthalten. Für die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers ins Fließgewässer oder dessen Versickerung im Boden ist aufgrund des Vorhabenstandortes innerhalb der TWSZ III bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gotha ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10, 12 und 57 WHG zu stellen.

Begründung:

Das Grundstück ist abwasserseitig (Schmutzwasser) erschlossen. Die Entsorgung des Niederschlagswassers über die Einleitung oder Versickerung (Einleitung ins Grundwasser) von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser innerhalb von Wasserschutzgebieten bedarf gemäß § 46 Abs. 2 WHG i. V. m. §§ 1, 2, 3 ThürVersVO der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Gemäß § 55 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dem Wohl der Allgemeinheit kann auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen entsprechen. Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die hydraulische Kapazität der Abwasserleitung sollte weiterhin ausreichend sein (bei Schaffung einer dauerhaft zu nutzenden, zusätzlichen Wohneinheit, + 4 EW). Die Nutzungsänderung sollte jedoch mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen abgestimmt werden.

Bei Flächenversickerung der Parkplätze und Zufahrtswege/Gehwege über Oberboden (min 30 cm) sind keine weiteren Anforderungen ersichtlich.

Vordringlich ist das anfallende Niederschlagswasser oberflächennah zu versickern. Bei Direkteinleitung von Niederschlagswasser der Parkplätze und Fahrflächen über Bodeneinläufe, sind neben obligatorischem Sinkeimer Filtermodule in die Abläufe empfehlenswert, um ein Abschwemmen von AFS63 so gering wie möglich zu halten. Die Gesamteinschätzung ist nach DWA-A 102 zu führen.

6. Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde:

Die Darstellung der Planinhalte zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pfadfinderranch Grünes Tal“ wurde durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Gotha bezüglich der durch sie zu vertretenden Belange fachlich geprüft.

Seitens des Immissionsschutzes sind auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen die Anforderungen im Bezug zu § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einschlägig. Spezielle Anforderungen ergeben sich derzeit nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einrichtung einer Betriebswohnung den Entfall derselben bedingt, wenn die zugehörige betriebliche Nutzung aufgegeben wird.

Die Durchführung emissionsreicher Events ist nicht angezeigt worden, daher bedarf es diesbezüglich auch keiner Zulässigkeitseinschätzung durch die Untere Immissionsschutzbehörde.

Auf möglicherweise erforderliche Festsetzungen im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren wird verwiesen.

7. Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde:

Altlasten:

Der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) des Landkreises Gotha liegen keine Hinweise oder Verdachtsmomente bezüglich des Vorhandenseins von schädlichen Bodenveränderungen, Altstandorten oder Altablagerungen nach § 2 Abs. 3 und 5 Bundes-Bodenschutzgesetz für den Planbereich vor.

Bodenschutz:

Im Plangebiet existieren keine besonders schutzwürdigen Böden gemäß der vorläufigen Liste der besonders schutzwürdigen Böden in Thüringen (Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, 1997).

Der Gesamtbodenfunktionserfüllungsgrad für den Standort wird mit hoch angegeben (Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, 2022).

Hinsichtlich bodenschutzfachlicher Belange ergeben sich zum aktuellen Planungsstand keine weiteren Forderungen oder Hinweise.

Seitens der UBB wird jedoch darauf hingewiesen, dass ein bodenfunktionsbezogener Ausgleich mit den bereits durchgeführten Maßnahmen A1-A5 nicht stattgefunden hat. Gemäß der Eingriffsregelung in Thüringen (Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, 2005) sind Versiegelungen vorrangig durch Entsiegelungen zu kompensieren, Ausnahmen von diesem Grundsatz sind zu begründen. Hierzu finden sich keine Angaben im Umweltbericht. Weitere Ausgleichmaßnahmen, die zumindest zur Aufwertung einzelner Bodenfunktionen führen, sind verschiedenen Leitfäden zu entnehmen, so z. B. „Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, 2019) oder „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ (Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz, 2009).

8. Stellungnahme der Unteren Abfallbehörde:

Im Planungsbereich sind keine in Zuständigkeit der Unteren Abfallbehörde (UAB) liegenden Abfallablagerungen bzw. Abfallbehandlungsanlagen bekannt. Sofern es im Zusammenhang mit den weiteren Planungsstufen diesbezüglich zu neuen Informationen kommt, ist das Umweltamt im Landratsamt Gotha zur Abstimmung der weiteren Maßnahmen zu informieren.

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Bebauung bzw. mit geplanten Umbaumaßnahme am genannten Standort anfallende Abfälle, hier insbesondere mineralische Abfälle (Aushubmaterialien, Bauschutt usw.), sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen, dabei sind diese Abfälle bevorzugt zu verwerten. Dies gilt insbesondere auch für die zu entsorgenden Garten- und Parkabfälle, die in jedem Fall einer Verwertung zuzuführen sind.

9. Stellungnahme der Brandschutzdienststelle:

Nach Einsichtnahme in die Unterlagen des Bebauungsplanes wird aus Sicht des Brandschutzes darauf verwiesen, dass gemäß § 14 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) die Voraussetzungen für einen wirksamen Einsatz der Feuerwehr vorhanden sein müssen. Weiterhin ist anzuführen:

9.1

Die Löschwasserversorgung muss entsprechend den Festlegungen des DVGW-Arbeitsblattes W 405 gewährleistet sein. Die erforderliche Löschwassermenge gemäß Tabelle, muss für eine Löscheinheit von mindestens zwei Stunden zur Verfügung stehen. Die Art und die Anordnung der Löschwasserentnahmestellen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

9.2

In Anlehnung an Punkt 2 der „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“, muss die Breite der Zufahrt bei geradliniger Führung mindestens 3,50 Meter betragen. Der Einsatz von Fahrzeugen der Feuerwehr darf durch Kurven nicht behindert werden. In Kurven ist eine größere Breite erforderlich. Hierzu ist Punkt 3 der o. g. Richtlinien zu beachten.

Sämtliche für den Feuerwehreinsatz erforderlichen Flächen (Zufahrt, Bewegungsflächen) sind gemäß Punkt 1 der o. g. Richtlinien so zu befestigen, dass sie von Fahrzeugen der Feuerwehr mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können. Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind mindestens entsprechend der Straßenbauklasse VI zu befestigen. Die Aufstellfläche ist so zu befestigen, dass sie einer

Flächenpressung von mindestens 800 kN/m² standhält. Als oberste Deckschicht von Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind nach Straßenbauklasse VI Plattenbeläge, Pflastersteine, Asphaltdecken und Betondecken möglich.

Sofern durch geeignete Unterhaltung der Neuaufbau von Humus vermieden wird, sind auch Pflasterrasendecken/Rasengittersteine entsprechender Tragfähigkeit zulässig, ausgenommen Schotterrasen.

Die vorzusehenden Bewegungsflächen dienen der Fahrzeugaufstellung, der Entnahme und Bereitstellung von Geräten und der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinsätzen. Auf die Bestimmungen des § 5 ThürBO wird hingewiesen.

9.3

Auf Grundstücken dürfen Gebäude nur errichtet werden, wenn sie in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegen bzw. wenn eine öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt vorhanden ist.

9.4

Für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung nach § 2 Abs. 4 ThürBO muss die Gesamtbewertung des Brandschutzes in einem Brandschutznachweis erfolgen. Der Brandschutznachweis ist in Form eines Brandschutzkonzeptes zu erstellen.

Mit freundlichen Grüßen

in Vollmacht



Niebur